

**P R Z E G L Ą D Z A C H O D N I O P O M O R S K I
ROCZNIK XXXIII (LXII) ROK 2018 ZESZYT 4**

OLIVER AUGE

Philosophische Fakultät, Christian-Albrechts-Universität Kiel
E-Mail: oauge@email.uni-kiel.de

**LANDESHERRSCHAFT UND KIRCHE IN POMMERN
VOR DER REFORMATION**

Schlüsselwörter: Landesherrschaft, Papsttum, Bischof, Klosterreform, Pfründen, Schirmvogtei, Landstände

Keywords: territorial sovereignty, papacy, bishop, monastic reform, benefices, protectorate, territorial estates

Für den Bereich Pommerns fehlt es nach wie vor an einer heutigen Ansprüchen genügenden Gesamtdarstellung zum Verhältnis der vorreformatorischen Kirche zur Landesherrschaft. So ist ein kurzgefasster Überblick zum Thema wie der folgende immer noch ganz wesentlich auf die wichtige, aber mittlerweile natürlich in die Jahre gekommene Studie von Erich Bütow mit dem Titel *Staat und Kirche in Pommern im ausgehenden Mittelalter bis zur Einführung der Reformation* angewiesen, die in zwei Teilen 1910 und 1911 in den „Baltischen Studien“ abgedruckt wurde.¹ Ergänzend sind ältere Untersuchungen etwa von Martin

¹ E. Bütow, *Staat und Kirche in Pommern im ausgehenden Mittelalter bis zur Einführung der Reformation*, „Baltische Studien“ NF 14 (1910), S. 85–148; E. Bütow, *Staat und Kirche in Pommern im ausgehenden Mittelalter bis zur Einführung der Reformation*, „Baltische Studien“ NF 15 (1911), S. 77–142.

Wehrmann² oder Alfred Uckeley³ und nicht zuletzt das zweibändige Pommersche Stifts- und Klosterbuch von Hermann Hoogeweg⁴ hinzuzuziehen, obendrein die relevanten Passagen der Kirchengeschichte Pommerns von Hellmuth Heyden⁵. Zudem existieren ein paar neuere Aufsätze, Artikel oder Monographien wie diejenige zu den Zisterzienserklöstern Neuenkamp und Hiddensee von Andreas Niemeck⁶, die einzelne Bausteine bei der diffizilen Puzzlearbeit bezüglich Pommerns vorreformatorischer Kirchengeschichte liefern. Eine moderne Gesamtdarstellung wird dadurch gleichwohl nicht ersetzt, sondern bleibt ein dringendes Desiderat, das der folgende Beitrag selbstredend nicht zu beheben vermag. Er kann auf der Grundlage der vorhandenen Literatur und eigener Vorarbeiten⁷ lediglich die groben Entwicklungslinien nachzeichnen, um damit einer künftigen Gesamtstudie eine ebenso grobe erste Richtschnur zu liefern. Dazu soll im Folgenden näher auf folgende Aspekte eingegangen werden: 1. Das Verhältnis der Landesherrschaft zum Papsttum, 2. Das Verhältnis zum Bistum Cammin, 3. Die Nutzung geistlichen Personals und kirchlicher Ressourcen durch die Landesherrschaft und 4. die Bedeutung der landesherrlichen Kirchen- und Klosterreform.

1. Das Verhältnis der Landesherrschaft zum Papsttum

Grundlage und zugleich Überbau einer jeglichen landesherrlichen Einflussnahme auf die kirchlichen Verhältnisse innerhalb der eigenen Landesgrenzen waren bis zur Reformation gute Beziehungen zur Kurie. Beste Gelegenheit zur persönlichen Kontaktaufnahme mit der Kurie boten dabei fürstliche Reisen und Pilgerfahrten.

² M. Wehrmann, *Pommern zur Zeit der beginnenden Reformation*, „Baltische Studien“ NF 21 (1918), S. 1–69; M. Wehrmann, *Geschichte von Pommern*, Bd. 1: *Bis zur Reformation (1523)* (Deutsche Landesgeschichten, 5), Würzburg 1982, S. 231–235.

³ A. Uckeley, *Werdegang der kirchlichen Reformbewegung im Anfang des 16. Jahrhunderts in den Stadtgemeinden Pommerns*, „Pommersche Jahrbücher“ 18 (1917), S. 1–108.

⁴ H. Hoogeweg, *Die Stifter und Klöster der Provinz Pommern*, Bd. 1 u. 2, Stettin 1924–25.

⁵ H. Heyden, *Kirchengeschichte Pommerns*, Bd. 1: *Von den Anfängen des Christentums bis zur Reformationszeit* (Osteuropa und der deutsche Osten. Reihe III. 5), Stettin 1937.

⁶ A. Niemeck, *Die Zisterzienserklöster Neuenkamp und Hiddensee im Mittelalter* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern, Reihe V.37), Köln–Weimar–Wien 2002.

⁷ O. Auge, *Handlungsspielräume fürstlicher Politik im Mittelalter. Der südliche Ostseeraum von der Mitte des 12. Jahrhunderts bis in die frühe Reformationszeit* (Mittelalter-Forschungen, 28), Ostfildern 2009, S. 112–136; O. Auge, *Geistliche Gemeinschaften, Dynastie und Landesherrschaft im Ostseeraum*, in: *Glaube, Macht und Pracht. Geistliche Gemeinschaften des Ostseeraums im Zeitalter der Backsteingotik*, hrsg. v. O. Auge, F. Biermann, Ch. Herrmann (Archäologie und Geschichte im Ostseeraum, 6), Rahden/Westf. 2009.

Herzog Bogislaw X. zum Beispiel nutzte seine Anwesenheit in Rom vom 14. Dezember 1497 bis zum 19. Januar 1498 dazu, vom Papst die Ernennung seines Rats und Dieners Dr. Martin Karith zum Koadjutor des Camminer Bischofs zu erwirken und diesen für den Vakanzfall mit dem Bistum zu providieren.⁸ Gleichzeitig verschaffte er sich das kuriale Privileg, dass weder er, Bogislaw, noch seine Untertanen vor ein auswärtiges geistliches Gericht gezogen werden dürften sowie für sich selbst die Erlaubnis, zu den einzelnen Propsteien in der Diözese Cammin für das eine Mal ihres nächsten Freiwerdens einen Kandidaten zu bestimmen.⁹ Er bekam letzteres Privileg nach einer Quellenauskunft *gratis*, anderen Nachrichten zufolge aber zum Preis von 100 Dukaten und zwei silbernen Flaschen für den Kardinal von Pisa.¹⁰ 140 Dukaten zahlte Bogislaw zudem nach Martin Dalmers Bericht an den Kardinal von Perugia, „der alle Sachenn S.F.G. bei dem Babst ausgerichtet“.

Obwohl es der Erneuerung der 1498 gewährten päpstlichen Erlaubnis zur einmaligen Besetzung der Propsteien durch Papst Julius II. vom Oktober 1505 widersprach, präsentierte der Herzog dem Camminer Bischof 1509 den Magister Joachim Plate auf die Propstei von Kolberg.¹¹ Ausdrücklich galt das Privileg nämlich nur, soweit es für die betreffende Stelle noch nicht in Anspruch genommen worden war. Auf die Kolberger Propstei aber hatte Bogislaw bereits vor 1501 seinen Rat Johannes von Kitzscher präsentiert.¹² Es gibt Indizien, dass der Herzog beziehungsweise seine Kanzlei ganz genau um diesen Verstoß wussten und ihn daher zu vertuschen suchten. Während nämlich in vergleichbaren Fällen der Wortlaut päpstlicher Schreiben sehr wohl in der neu ausgestellten Urkunde wiedergegeben wurde, nahm man in diesem Fall die entsprechende Papsturkunde *propter prolixitatem*, ihrer weitschweifigen Länge wegen, nicht in die

⁸ K.-O. Konow, *D. Martin Karith, Kamminer Bischof von Herzogs Gnaden*, in: *Bogislaw-Studien. Beiträge zur Geschichte Herzog Bogislaw X. von Pommern um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert*, hrsg. v. K.-O. Konow (Schriften der J.G. Herder-Bibliothek Siegerland, 36), Siegen 2003, S. 85; Bütow, *Staat und Kirche* (1910), S. 119; Bütow, *Staat und Kirche* (1911), S. 82.

⁹ Bütow, *Staat und Kirche* (1911), S. 82; *Landesarchiv Greifswald* [LAG], Rep. 2 Ducalia, Nr. 408.

¹⁰ Siehe dazu etwa Auge, *Handlungsspielräume fürstlicher Politik im Mittelalter*, S. 113, Anm. 726. Auch zum Folgenden.

¹¹ Dazu und zum Folgenden Bütow, *Staat und Kirche* (1911), S. 84 f.

¹² K.-O. Konow, *Der Humanist und Jurist Dr. Johannes von Kitzscher am Stettiner Hof*, in: *Bogislaw-Studien. Beiträge zur Geschichte Herzog Bogislaw X. von Pommern um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert*, hrsg. v. K.-O. Konow (Schriften der J. G. Herder-Bibliothek Siegerland, 36), Siegen 2003, S. 111 f.

Präsentationsurkunde auf.¹³ Erst 1515 sollte Papst Leo X. das Privileg zeitlich und inhaltlich dahingehend erweitern, dass er Bogislaw X. und auch seinem Sohn Georg die Erlaubnis zur einmaligen Besetzung sämtlicher Propsteien der Camminer Diözese zugestand.¹⁴ Sinn und Zweck des Privilegs für die landesherrliche Seite sind dabei offensichtlich: Es sollte die Besetzung der wichtigen kirchlichen Stellen im Land mit missliebigen Kandidaten verhindern helfen und andererseits die Versorgung eigener Leute mit gut dotierten Pfründen erlauben. Indes bedeutete es noch viel grundsätzlicher eine gewisse ‚Flurbereinigung‘ auf kirchlichem Gebiet, indem der Landesherr als Patron aller Propsteien im Land sanktioniert wurde und folglich das einmalige Besetzungsrecht für diese erhielt. Mit der zeitgleich 1498 erwirkten Befreiung vom Rechtszug zu auswärtigen geistlichen Gerichten gelang Bogislaw X. jedenfalls eine wichtige, dauerhafte Beschneidung der geistlichen Gerichtsbarkeit im Bereich seines Territoriums, dessen Gerichtswesen er seinerzeit ganz grundsätzlich zu reformieren bemüht war.

2. Die Pommernherzöge und das Bistum Cammin

Ähnlich bedeutsam, wenn nicht noch wichtiger war das Verhältnis zum Landesbistum und seinen Bischöfen. Nina Gallion geht in diesem Band ausführlich auf das Bistum Cammin und seine Oberhirten ein, weswegen hier eine Beschränkung auf das Wesentliche genügt.¹⁵ Das 1140 mit Sitz in Wollin gegründete Bistum hatte sich rasch von einer den Pommernherzögen verpflichteten und ihrem Machtbereich integrierten zu einer weitgehend unabhängigen kirchlichen Institution mit freier Bischofs- und Prälatenwahl sowie voller fiskalischer und gerichtlicher Immunität für den Dombezirk und für alle Besitzungen entwickelt.¹⁶ Diese Unabhängigkeit beschnitt nun wieder ein Vertrag, den Bogislaw V. am 29. Juni

¹³ Dazu nochmals Auge, *Handlungsspielräume fürstlicher Politik im Mittelalter*, S. 115.

¹⁴ LAG, Rep. 1 Bistum Kammin II, Nr. 840. Anders Bütow, *Staat und Kirche* (1911), S. 85, der von einem Besetzungsrecht ausgeht, sooft die Pfründen erledigt gewesen seien.

¹⁵ Vgl. dazu auch ausführlicher O. Auge, *Zu den Handlungsspielräumen „kleiner“ Fürsten. Ein neues Forschungsdesign am Beispiel der Herzöge von Pommern-Stolp (1372–1459)*, „Zeitschrift für Historische Forschung“ 40 (2013), S. 190–197.

¹⁶ Siehe dazu statt vieler J. Petersohn, *Gründung, Vorgeschichte und Frühzeit des pommerischen Bistums*, „Baltische Studien“ NF 78 (1992), S. 7–16; J. Petersohn, *Der südliche Ostseeraum im kirchlich-politischen Kräftespiel des Reichs, Polens und Dänemarks vom 10. bis 13. Jahrhundert* (Ostmitteleuropa in Vergangenheit und Gegenwart, 17), Köln–Wien 1979, S. 287–291.

1356 mit Bischof Johann (von Sachsen-Lauenburg) schloss.¹⁷ Denn darin verzichtete der Camminer Bischof auf das Privileg der freien Bischofs- und Prälatenwahl und er anerkannte die Schirmvogtei der pommerschen Herzöge. Gemäß den seinerzeit erstellten Stiftsstatuten sollte der Bischof folgerichtig als oberster Pleban und höchster Rat der Herzöge fungieren.¹⁸ 1386 wurde dann Bogislaw (VIII.) auf Betreiben seiner Brüder Wartislaw VII. und Barnim V. zum Bischof postuliert, was die Verbindung zwischen Herzogshaus und Bistum zu einer denkbar engen gemacht hätte, wäre nicht Johannes Brunonis, der Kanzler König Wenzels, von Papst Urban VI. zum neuen Bischof von Cammin bestimmt worden.¹⁹ Angesichts dieses Gegenkandidaten rückte das Domkapitel von Bogislaw ab, schloss dafür aber am 24. August 1387 mit ihm einen Vertrag, wonach er zum erblichen Schirmvogt der Camminer Kirche bestimmt und zum weltlichen Verwalter des Stifts eingesetzt wurde.²⁰ Die weitere (Re-)Integration des Bistums wurde durch den langwierigen sogenannten Camminer Bischofsstreit ab den 1390er Jahren dann zwar gut vierzig Jahre verzögert,²¹ aber letztlich nicht aufgehalten: Denn am 1. Mai 1436 kam es zu einer Einigung, in der Bischof Siegfried (von Buch) die herzogliche Schirmvogtei anerkannte; zugleich wurde festgelegt, dass bei einer Bischofswahl derjenige Kandidat aus dem Domkapitel zu wählen sei, der das herzogliche Wohlwollen finde. Verweigere der Fürst seine Zustimmung, solle das Kapitel einen „anderen bedderen [...] na der herschap rade unde willen“²²

¹⁷ LAG, Rep. 1, Nr. 136; Auge, *Zu den Handlungsspielräumen „kleiner“ Fürsten*, S. 194 mit Quellenzitat in Anm. 53.

¹⁸ *Diplomatische Beiträge zur Geschichte Pommerns aus der Zeit Bogislafs X.*, hrsg. v. R. Klem-pin, Berlin 1859, S. 399; Auge, *Zu den Handlungsspielräumen „kleiner“ Fürsten*, S. 195 mit Quellenzitat in Anm. 60.

¹⁹ Auge, *Zu den Handlungsspielräumen „kleiner“ Fürsten*, S. 196, Anm. 61 mit *Diplomatische Beiträge*, S. 432 ff.; J. Petersohn, *Bogislaw von Pommern-Wolgast*, in: *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. Ein biographisches Lexikon*, Bd. 1: 1198–1448, hrsg. v. E. Gatz, Berlin 2001, S. 262 f.; R. Schmidt, *Das Stift Cammin, sein Verhältnis zum Herzogtum Pommern und die Einführung der Reformation*, „Baltische Studien“ NF 61 (1975), S. 20 f.; M. Wehrmann, *Das Camminer Bistum in den Jahren 1385–1395*, in: *Beiträge zur Geschichte und Altertumskunde: Festschrift zum fünfundzwanzigjährigen Jubiläum des Herrn Gymnasialdirectors Professor Hugo Lemcke als Vorsitzenden der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde*, hrsg. von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde, Stettin 1898, S. 58–66.

²⁰ *Diplomatische Beiträge*, S. 434. Vgl. dazu die Bemerkung bei Auge, *Zu den Handlungsspielräumen „kleiner“ Fürsten*, S. 196, Anm. 62.

²¹ Auge, *Zu den Handlungsspielräumen „kleiner“ Fürsten*, S. 196 f. mit der dort angegebenen weiterführenden Literatur.

²² LAG, Rep. 1, Nr. 338 u. 339.

wählen. Zehn Jahre später, 1446, erfolgte auf dieser Grundlage tatsächlich die nächste Bischofswahl, bei der Bogislaws IX. Kanzler Henning Iwen zum neuen Bischof gewählt wurde.²³ Nun war der Weg zur (Wieder-)Eingliederung des bischöflichen Territoriums in den Herrschaftsbereich der Pommernherzöge und auch zur Etablierung eines landesherrlichen Kirchenregiments im Bereich des Bistums Cammin beziehungsweise Herzogtums Pommern ohne bischöflichen Widerstand wirklich frei.²⁴ Während der Amtszeit des schon genannten Bischofs Martin Karith wurde dies besonders virulent. Karith, Bogislaws X. *consiliarius et cancellarius* und auch *orator* bei der fürstlichen Pilgerfahrt ins Heilige Land, wurde durch herzoglichen Einfluss 1498 vom Papst zum Koadjutor des Camminer Bischofs Benedikt (von Waldstein) bestellt.²⁵ Kaum aus Rom zurückgekehrt, wählte ihn das Domkapitel denn auch am 4. Juli 1498 zum Koadjutor und Nachfolger des Bischofs, was mit dessen alters- und krankheitsbedingter Unfähigkeit zur Verwaltung des Bistums und seiner Verschleuderung der Stiftsgüter begründet wurde. Das erstaunt, war der Bischof doch nur zwei Jahre zuvor für die Zeit der Abwesenheit des Herzogs noch zu einem seiner Statthalter ernannt worden. Ende August übergab der Bischof dann Karith das Amt. Am 11. November 1498 erhielt dieser in Rom die offizielle Weihe. Schon zum 24. Oktober erscheint er freilich in einer vom mecklenburgischen Herzog im Streit zwischen Bogislaw X. und Bernd Maltzahn ausgestellten Vergleichsurkunde als Bischof von Cammin und zugleich als Rat des Herzogs.²⁶ In Amt und Würden wirkte Karith als „ein williges Werkzeug in der Hand des Herzogs“²⁷. 1501 wurde er förmlich zum herzoglichen Rat ernannt, als welcher er Rats-, Vermittlungs- und Repräsentationspflichten übernahm.²⁸ So geleitete er 1513 im herzoglichen Auftrag die pfälzische

²³ J. Petersohn, *Iwen (Iven, Yven), Henning (†1468)*, in: *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. Ein biographisches Lexikon*, Bd. 2: 1448–1648, hrsg. v. E. Gatz, Berlin 1996, S. 333–334.

²⁴ Vgl. die Charakterisierung des Einflusses als „landesherrliches Kirchenregiment“ bei E. Schubert, *Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter* (EDG, 35), München 1996, S. 39.

²⁵ Vgl. dazu und zum Folgenden ausführlich Konow, *D. Martin Karith*; J. Petersohn, *Carith (Karith) Martin (um 1448–1521)*, in: *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. Ein biographisches Lexikon*, Bd. 2, 1448–1648, hrsg. v. E. Gatz, Berlin 1996, S. 92–93.

²⁶ *Urkunden-Sammlung zur Geschichte des Geschlechts von Maltzan*, Bd. IV, hrsg. v. G. Ch. F. Lisch, Schwerin 1852, Nr. 752 (1498 Okt. 24), S. 296: „her Martinus bischoffe to Camynn“.

²⁷ So Heyden, *Kirchengeschichte Pommerns*, S. 184.

²⁸ Ausführlich Konow, *D. Martin Karith*, S. 89 f.

Prinzessin Amalie mit 50 Reitern vom Harz zur Hochzeit mit Herzog Georg nach Pommern.²⁹ Zur offenbar einzigen ernststen Auseinandersetzung zwischen dem Bischof und dem Herzog kam es in der Frage von Kariths Nachfolge. Der Bischof wollte sie erst nach seinen Vorstellungen regeln. Dann aber akzeptierte er den herzoglichen Kandidaten Erasmus von Manteuffel, der das Amt 1522 antrat und ebenso wie sein Vorgänger als verlässlicher herzoglicher Partner wirkte.³⁰ Lediglich in der Frage des neuen Glaubens entzweite sich von Manteuffel nach einigem Zögern mit dem Herzogshaus, was die Zusammenführung des Hochstifts mit der neuen evangelischen Landeskirche Pommerns zunächst verhinderte.³¹ Allerdings war es von dieser Entwicklungsstufe aus insgesamt nur noch ein kleiner, aber konsequenter Schritt zur Etablierung des Hochstifts als Nebenland der landesfürstlichen Dynastie.³²

3. Die Nutzung geistlichen Personals und kirchlicher Ressourcen

Beim Blick auf das Verhältnis der Landesherrschaft zur Kirche sind selbstverständlich auch die Klöster, Stifte sowie die ‚gewöhnlichen‘ Pfarrkirchen mit deren Besitz und Personal in die Betrachtung einzubeziehen. Sie alle boten die Möglichkeit zur Rekrutierung und Versorgung von Personen, die sich für landesherrliche Zwecke in Rechtsprechung, Diplomatie sowie Verwaltung im Land und bei Hofe verwenden ließen. Erschöpfende Untersuchungen zu Pommern liegen hierfür bislang nicht vor. Doch allein Stichproben ergeben ein Bild, das sich für die Vorreformationszeit nicht von dem anderer Territorien der Zeit unterscheidet. Dreh- und Angelpunkt war das Patronatsrecht, mit dessen Hilfe die Landesherren Einfluss auf die Besetzung der Stellen nehmen konnten. Daraus ergab sich langfristig das dichte Beziehungsnetz zwischen ihnen und dem Klerus ihres Territoriums, das den fürstlichen Einfluss auf dem kirchlichen Sektor weiter ausbaute. Bogislaw X. betonte nicht von ungefähr den Zusammenhang von Hofdienst und

²⁹ LAG, Rep. 1 Bistum Kammin II, Nr. 826.

³⁰ Vgl. dazu auch R. Schmidt, *Pommern, Cammin*, in: *Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650*, Bd. 2: *Der Nordosten*, hrsg. v. A. Schindling, W. Ziegler (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung, 50), Münster³1995, S. 186.

³¹ Zur Person siehe J. Petersohn, *Manteuffel (Manduuel), Erasmus von (um 1480–1544)*, in: *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. Ein biographisches Lexikon*, Bd. 2: 1448–1648, hrsg. v. E. Gatz, Berlin 1996, S. 457–458. Siehe auch den Beitrag von Nina Gallion in diesem Band.

³² Vgl. dazu etwa R. Hanncke, *Cöslin und die letzten Camminer Bischöfe aus herzoglichem Hause*, „Baltische Studien“ 30 (1880), S. 1–56; Petersohn, *Manteuffel*, S. 457 f.

Nutzung der an seine Präsentation gebundenen Präbenden des Stifts St. Otten zu Stettin.³³ Wie wichtig in diesem Zusammenhang die schon im ersten Abschnitt erwähnten Privilegien zur Verleihung der Propsteien waren, braucht nicht eigens betont zu werden. Für ihre Tätigkeit im Dienst der Herrschaft erhielten die Kleriker, wie allgemein üblich, kein festes Gehalt, sondern bestritten ihre Bedürfnisse zum größten Teil aus den Pfründen, die sie innehatten, und aus Gebühren.³⁴ Gerade der finanzielle Aspekt spielte bei dem fürstlichen Interesse an geistlichen Diensten neben den intellektuellen Kapazitäten des Klerus eine wichtige Rolle: Der Einsatz der Geistlichen schonte nämlich die oft leere Geldbörse der Fürsten.

Dirk Alvermann machte bezüglich Pommerns für den Zeitraum ab der Mitte des 13. Jahrhunderts bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts auf die „erfolgreiche Symbiose von administrativem Zentrum, Grablege und zentraler Memorialstätte der Herzöge“ aufmerksam, „wie sie in der institutionellen Verankerung der Hofkapelle und der Kanzleiaufgaben am Stettiner Marienstift deutlich wird“³⁵. Von den 40 bekannten Kaplänen Ottos I. fungierten so 13 als herzogliche Notare. Sie wirkten „als Sachverständige in gerichtlichen Streitfällen, als Vertreter herzoglicher Interessen gegenüber den städtischen Räten oder als Gesandte an auswärtigen Höfen“³⁶. Bereits das von Barnim I. 1261 errichtete Stift St. Marien hatte baulich an die fürstliche Burg in Stettin angeknüpft, die Barnim 1249 auf Druck der Stadt hatte schleifen lassen.³⁷ Mit der 1346 erfolgten Gründung St. Otten wurden dem Marienstift die wichtigen Aufgaben des geistlichen Hofdienstes und der fürstlichen Memorialpflege langfristig mehr und mehr entzogen.³⁸ Bis

³³ Dazu Hoogeweg, *Die Stifter und Klöster*, S. 528.

³⁴ Vgl. dazu und zum Folgenden Auge, *Handlungsspielräume fürstlicher Politik im Mittelalter*, S. 124 f., Anm. 804.

³⁵ Zit. nach: D. Alvermann, *Domstift, Hofkapelle und Kanzlei. Das Urkundenwesen der Herzöge von Pommern-Stettin von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts*, „Baltische Studien“ NF 87 (2001), S. 36. Vgl. zum Thema auch die Ausführungen von A. Gut, *Kanzlei oder Kapelle? Einige Bemerkungen zum mittelalterlichen pommerschen Urkundenwesen*, „Baltische Studien“ NF 87 (2001), S. 180–188; A. Gut, *Formularz dokumentów ksiąząt zachodniopomorskich do połowy XIV wieku*, Szczecin 2002; A. Gut, „Protonotarius“ i „cancellarius“ ksiąząt zachodniopomorskich w XIII i XIV wieku. *Przyczynek do problemu nazewnictwa urzędników w kancelariach średniowiecznych*, in: *Tekst źródła. Krytyka, interpretacja*, hrsg. v. B. Trelińska, Warszawa 2005, S. 219–226.

³⁶ Alvermann, *Domstift, Hofkapelle und Kanzlei*, S. 32.

³⁷ Ebd., S. 20; Wehrmann, *Geschichte der Stadt Stettin*, Augsburg 1993 (ND Stettin 1911), S. 33.

³⁸ Alvermann, *Domstift, Hofkapelle und Kanzlei*, S. 37. Das hatte auch eine Verlagerung der Stiftungstätigkeit an das neue Stift zur Folge.

zur Reformation finden sich freilich etliche herausragende Persönlichkeiten der herzoglichen Administration unter den Kanonikern beider Stettiner Stifte. Zwischen 1393 und 1412 begegnet etwa der spätere Propst von St. Marien, Volzekin von Elsholtz, als Kanzler und Protonotar.³⁹ Der Kanoniker an St. Otten namens Werner Sammer war 1467 Kanzler Wartislaws X., während Thamme von Schöning, auch Kanoniker zu St. Otten, zwischen 1477 und 1482 unter Bogislaw X. das Amt eines Notars und Kanzlers innehatte.⁴⁰ Die Verleihung kirchlicher Ämter an fürstliche Amtsträger beschränkte sich indes nicht nur auf Kanonikate und Stiftspfünden, sondern bezog auch Plebanien, Vikariate und Kaplaneien mit ein. Kirchherr zu Barth wurde so beispielsweise 1521 der herzogliche Rat, Rentmeister und Kanzler Bogislaws X., Nikolaus Brun.⁴¹ Brun war 1509 durch herzoglichen Einfluss bereits Vikar in Garz und 1518 auch Vikar an der Hl.-Geistkirche zu Barth und an der Greifswalder Nikolaikirche geworden. Der herzogliche Notar Henning Steinwehr – ein spätmittelalterlicher ‚Pfründenjäger‘, wie es im Buche steht – bekam 1487 eine Vikarie im Camminer Dom, im Juli 1490 eine Vikarie an der Stettiner Jakobikirche und wenig später noch ebensolche an der Nikolaikirche in Greifswald und in Spandowerhagen, im März des Folgejahres zudem eine Vikarie in Stargard, im April in Pynnow, worauf er auf seine zwei Vikarien in Garz und Rügenwalde verzichtete, um im November 1492 eine Vikarie in Treptow und 1493 eine in Schlawe übertragen zu bekommen. Im Juni desselben Jahres präsentierte ihn Bogislaw auf eine weitere Vikarie in Codram und Karnitz, die er aber gemeinsam mit seiner Stettiner Vikarie zu St. Jakobi wieder abgab. Die ihm in Aussicht gestellte Vikarie an der St. Georgskapelle zu Greifenberg vermochte er nicht zu erlangen, dafür aber im März 1494 noch die zu Bisdorp. Und – um ein drittes Beispiel anzuführen – der Sekretär Bogislaws namens Heinrich Müller wurde 1500 Pfarrer zu Horst, 1504 Domherr zu Stettin, 1505 Vikar in Gützkow, 1514 Pfarrer von Rambin, und er erhielt 1515 die Exspektanz auf eine weitere Pfründe in der Pfarrkirche von Gützkow. Es handelt sich dabei gewiss nicht nur um einen überlieferungsbedingten Eindruck, dass der Einsatz von Klerikern im

³⁹ LAG, Rep. 40 III, Nr. 7, fol. 1r; *Regestenbuch der Urkundensammlung der Stadt Stettin 1243–1856*, 2 Bde., hrsg. v. K.-O. Grotefend, B. Frankiewicz, J. Grzelak, Stettin 1996, Nr. 156 f., S. 106 f. (1400 Nov. 19) u. 162, S. 111 (1412 Apr. 14); *Urkunden-Sammlung zur Geschichte des Geschlechts der von Eickstedt in Thüringen, den Marken und Pommern*, hrsg. v. C. A. L. von Eickstedt, Berlin 1838, Nr. 69, S. 189–193 (1397).

⁴⁰ *Regestenbuch*, Nr. 194, S. 139 f. (1467 Mai 27), 206, S. 147 f. (1477 Jan. 23) u. 209, S. 209 f. (1482 Jan. 23).

⁴¹ Siehe dazu und zum Folgenden Bütow, *Staat und Kirche* (1911), S. 89 f.

Dienst der Herrschaft beziehungsweise die Verwendung kirchlicher Pfründen zur Finanzierung landesherrlicher Belange gegen Ende des Mittelalters ihren Kulminationspunkt erreichte. Die in dieser Zeit um sich greifende Verdichtung und Vervielfältigung der Regierungsgeschäfte machte die Ausweitung qualitativ wie quantitativ nötig.⁴²

Auf die Besetzung der Ämter und Würden in den Klöstern nahmen die Landesherren keinen derart großen Einfluss wie bei den Säkularstiften und wichtigen Pfarrkirchen. Gleichwohl ist daran zu erinnern, dass auch Äbte der Mannsklöster als Gesandte und Räte im fürstlichen Umfeld begegnen. Ein gutes Beispiel hierfür liefert der Abt des Prämonstratenserkonvents in Pudagla, Heinrich, der als herzoglicher Berater in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts Einfluss auf die Politik in Pommern erlangte.⁴³ Als Prälaten wurden die Äbte und Pröpste Pommerns dann im 15. Jahrhundert fester Teil der landständischen Bewegung.⁴⁴ Ihre Integration in die Landstände war dabei die „Fortsetzung landesherrlicher Bevogtungspolitik mit anderen Mitteln“⁴⁵, und sie zielte auf die Beschneidung ihrer geistlichen Immunität ab. Letztlich stellte sie den Schlusspunkt der Umwandlung des hohen Klerus vom geistlichen Herrschafts- zum territorialen Leistungsträger dar. Erstmals begegnet die landläufige ständische Trias von Klerus, Adel und Städten, als die Herzöge von Pommern-Stettin, Otto I. und Barnim III., 1326 die Rechte der Geistlichkeit, Lehnsleute und Städte des Herzogtums Pommern-Wolgast verbrieften, da sie für dessen noch unmündige Herzöge die Vormundschaft übernahmen.⁴⁶ In dem seinerzeit vereinbarten landständischen Ausschuss fehlte

⁴² Auge, *Handlungsspielräume fürstlicher Politik im Mittelalter*, S. 126 f.

⁴³ Vgl. zu Heinrich z. B. Hoogeweg, *Die Stifter und Klöster*, Bd. II, S. 288 ff. u. 368; R. Burkhardt, *Chronik der Insel Usedom nach den Quellen bearbeitet*, Bd. 2: *Bis zum Schlusse der Reformation (1535)*, Swinemünde 1910, S. 74.

⁴⁴ Siehe dazu und zum Folgenden insgesamt O. Auge, *Zur Bedeutung der geistlichen Landstände bis zur Reformation – der Südwesten und Nordosten des Reiches im Vergleich*, in: *Auf dem Weg zur politischen Partizipation? Landstände und Herrschaft im deutschen Südwesten*, hrsg. v. S. Lorenz, P. Rückert (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, 182), Stuttgart 2010, S. 71–73.

⁴⁵ Zit. nach: E. Schubert, *Steuer, Streit und Stände. Die Ausbildung ständischer Repräsentation in niedersächsischen Territorien des 16. Jahrhunderts*, „Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte“ 63 (1991), S. 22 f.

⁴⁶ *Pommersches Urkundenbuch*, Bd. VII, hrsg. v. H. Frederichs, E. Sandow (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern, Reihe II.7), Köln 1958, Nr. 4243, S. 77 f. (1326 Dez. 24.). – Zum Hintergrund siehe O. Auge, *Identifikationen durch Konflikt. Das Beispiel der pommerschen Greifendynastie*, in: *Bereit zum Konflikt. Strategien und Medien der*

die Geistlichkeit aber wie in der Folgezeit auch bei anderen ständischen Aktivitäten. Erst im ersten Viertel des 15. Jahrhunderts ist eine Verstetigung in den Verhältnissen erkennbar, wie die Schlichtung eines Streits zwischen Herzog Wartislaw VIII. und der Stadt Stralsund zeigt, welche *wy prelaten, mannen unde stede* 1415 vornahmen.⁴⁷ Bei allen folgenden Etappen der pommerschen Ständegeschichte wurden dann auch die Prälaten als Akteure genannt, wobei nie mit bestimmter Sicherheit gesagt werden kann, welche konkrete Rolle sie damals innerhalb der Stände spielten.⁴⁸ Selbstredend erhielt der Kreis der pommerschen Prälaten erst im Verlauf des ausgehenden 15. Jahrhunderts festere Konturen, bis um 1500 schließlich eine klar umgrenzte Zahl feststand: Es handelte sich im Einzelnen um die Äbte von Belbuk und Bukow, das Domkapitel von Cammin, die Äbte von Kolbatz, Neuenkamp, den Prior der Stettiner Jacobikirche, die beiden Kollegiatkapitel in Stettin, den Abt von Stolpe sowie den Abt von Pudagla.⁴⁹

Wenn von der vorreformatorischen „Instrumentalisierung“ der Stifte und Klöster die Rede ist, muss auch die materielle Versorgung fürstlicher Nachkommen oder Geschwister im Rahmen kirchlicher Institutionen erwähnt werden: Wartislaws IX. einzige Tochter Elisabeth begegnet z. B. von 1442 an als Äbtissin von Crummin und ab 1461 bis zu ihrem Tod 1473 als Äbtissin von Bergen auf Rügen.⁵⁰ Die älteste und die jüngste Tochter aus der Ehe Erichs II. mit Sophia, Elisabeth und Maria, wurden zur Priorin von Verchen (1485–1516) beziehungsweise Äbtissin von Köslin (1481) und dann wiederum von Wollin (1490–1512) gemacht.⁵¹ Auch illegitime Kinder wurden mittels geistlicher Pfründen hinrei-

Konflikterzeugung und Konfliktbewältigung im europäischen Mittelalter, hrsg. v. O. Auge u. a. (Mittelalter-Forschungen, 20), Ostfildern 2008, S. 177 ff.

⁴⁷ R. Klempin, *Einleitung*, in: G. Kratz, *Die Städte der Provinz Pommern. Abriss ihrer Geschichte, zumeist nach Urkunden, Walluf bei Wiesbaden 1973* (ND Berlin 1865), S. LXVI.

⁴⁸ Auge, *Zur Bedeutung der geistlichen Landstände*, S. 73.

⁴⁹ Bütow, *Staat und Kirche* (1911), S. 94 u. 99ff. – Weiterführend B. Wachowiak, *Stände und Landesherrschaft in Pommern in der frühen Neuzeit*, in: *Stände und Landesherrschaft in Ostmitteleuropa*, hrsg. v. H. Weczerka (Historische und landeskundliche Ostmitteleuropa-Studien, 16), Marburg 1995, S. 49–62.

⁵⁰ M. Wehrmann, *Pommersche Herzoginnen in Nonnenklöstern*, „Monatsblätter der Gesellschaft für Pommersche Geschichte, Altertumskunde und Kunst“ 11 (1897), S. 56; E. Rymar, *Rodowód ksiąząt pomorskich*, Szczecin 1995, Tl. 2, S. 88 f.

⁵¹ LAG, Rep. 1 Kloster Verchen, Nr. 289, 294, 307; o. V., *Herzogin Elisabeth, Aebtissin in Crummin und Bergen*, „Monatsblätter der Gesellschaft für Pommersche Geschichte, Altertumskunde und Kunst“ (1898), S. 125–127; Wehrmann, *Pommersche Herzoginnen*, S. 56 f. Erstere war zuvor im jugendlichen Alter mit Herzog Johann IV. zu Sachsen-Lauenburg verlobt gewesen, der aber starb, bevor die Hochzeit stattfand; vgl. Rymar, *Rodowód*, Tl. 2, S. 110 f. u. 119.

chend materiell versorgt: So verhalf Bogislaw X. seinem außerehelichen Sohn Christoph zu den Propsteien in Greifswald und Güstrow, zu einem Kanonikat an St. Otten in Stettin, zum Archidiakonat von Usedom, zur Plebanie von Voigdehagen, Kasnevitz und Garz auf Rügen und zudem noch zu Vikariaten an verschiedenen Kirchen.⁵²

Wichtiger als der personale Aspekt war bei den Klöstern wohl der wirtschaftliche. Offenkundig ist der Zusammenhang von landständischer Entwicklung und fürstlichem Zugriff auf die wirtschaftlichen Ressourcen der Klöster, die als Kirchengut nach dem kanonischen Recht an sich von Steuern befreit waren.⁵³ Denn je größer der Anteil der Prälaten an den landständischen Aktivitäten war, desto mehr wurden ihre Klöster zu Steuern und zur zweimal im Jahr als Korn- und Geldzahlung fälligen Bede herangezogen, ohne dass sie dagegen Widerstand leisteten. Die Prälaten trugen um die Wende vom 15. auf das 16. Jahrhundert die von den Landständen bewilligten Landessteuern ebenso wie die anderen Stände und zahlten ihren Beitrag zum Gemeinen Pfennig von 1495 sowie zur Finanzierung des Romzugs König Maximilians im Jahr 1507.⁵⁴ In gleicher Weise waren sie an der Aufbringung der Fräuleinsteuer beteiligt, so 1485 anlässlich der Verlobung von Bogislaw X. Schwester Katharina mit Herzog Heinrich I. von Braunschweig-Wolfenbüttel.⁵⁵ Sechs Jahre später zog Bogislaw X. mehrere Klöster zu einer Landsteuer heran, um das Leibgeding seiner zweiten Ehefrau Anna von Polen zu finanzieren.⁵⁶ Hinzu kam die gegenüber früher deutlich verstärkte Ausübung des landesherrlichen Ablagerrechts und – damit verbunden – dessen damalige Ablösung zu einer festen, an die herzogliche Kammer zu entrichtenden Abgabe in Geld und Naturalien, worauf sich die Zisterzienserabtei Kolbatz als erstes Kloster in Pommern einließ.⁵⁷ Diese Ablösung machte für den Herzog deswegen Sinn, weil er mit seinem Hof immer weniger durch sein Land reiste, sondern sich mit demselben dauerhaft in Stettin niederließ. Unter Bogislaw X. wurden freilich nicht nur alte Herbergsrechte reaktiviert und intensiv genutzt, sondern es wurde auch die Landfolge der Mannsklöster mit Nachdruck instru-

⁵² Heyden, *Kirchengeschichte Pommerns*, S. 185 u. 189.

⁵³ Auge, *Zur Bedeutung der geistlichen Landstände*, S. 74–76.

⁵⁴ Bütow, *Staat und Kirche* (1911), S. 99.

⁵⁵ Vgl. dazu *Diplomatische Beiträge*, S. 480 f.

⁵⁶ Bütow, *Staat und Kirche* (1911), S. 102.

⁵⁷ Ebd., S. 96 ff.

mentalisiert, was es in solcher Form vorher in Pommern nicht gegeben hatte: Die Klöster wurden verpflichtet, mit Wagen, Pferden und Knechten, oder aber durch Geldzahlungen je nach ihrem Vermögensstand Kriegsdienste zu leisten. Zu einer Heerfahrt Bogislaws nach Braunschweig rüstete das Kloster Neuenkamp vier, Eldena drei, Pudagla, Stolp und Jarmen je einen Kriegswagen aus, während die übrigen Geld bezahlten.⁵⁸ Nach der Matrikel von 1523 waren zehn vollkommen gerüstete Pferde vom Camminer und Stettiner Kapitel sowie vier vom Greifswalder Kapitel, sechs Rüstwagen mit je sechs Pferden und je zehn Mann vom Kloster Neuenkamp, fünf desgleichen von Kolbatz, vier von Belbuk und Eldena, drei von Bukow, zwei von Hiddensee und den Birgittinerinnen von Bergen und je ein Wagen von Jasenitz, Stolp, Pudagla, den Stettiner Kartäusern, den Nonnenklöstern zu Bergen, Marienfließ, Verchen, Pyritz, Wollin, Treptow a. R., Stolpe und den Mönchen im Amt Treptow zu stellen.⁵⁹

4. Landesherrschaft und die vorreformatorische Kirchen- und Klosterreform

Die vorreformatorische Klosterreform wird gemeinhin als Kulminationspunkt landesherrlichen Einflusses in den Klöstern und auf die Klöster betrachtet.⁶⁰ Die Reformmaßnahmen dienten vordergründig der Reformierung vermeintlich oder real vorhandener Missstände in den Konventen. Hintergründig trugen sie zur nachhaltigen Sicherung der Herrschaft über die Klöster des Landes bei. Gerade mit Bogislaw X. wurde ein pommerscher Herzog im reichsweiten Vergleich zum Vorreiter bei der Reform und sogar Säkularisation von Klöstern, indem er 1522 gegen das Verbot Papst Leos X. den Besitz und die Einnahmen des Klosters Belbuk einziehen und fortan durch einen Vogt und einen Rentmeister für die herzogliche Kammer verwalten ließ.⁶¹ Der fürstliche Herrschaftsanspruch, der dahinterstand, ist evident. Dabei dürfte er damals nicht durch reformatorisches Gedankengut geleitet gewesen sein – es ist bekannt, dass Bogislaw zu den

⁵⁸ *Diplomatische Beiträge*, S. 486; Bütow, *Staat und Kirche* (1911), S. 102.

⁵⁹ *Matrikeln und Verzeichnisse der Pommerschen Ritterschaft vom XIV. bis in das XIX. Jahrhundert*, hrsg. v. R. Klempin, G. Kratz, Berlin 1863, S. 184.

⁶⁰ Vgl. dazu insgesamt Auge, *Geistliche Gemeinschaften*, S. 313–315.

⁶¹ Bütow, *Staat und Kirche* (1911), S. 99 u. 134 f. Siehe dazu auch W. Paap, *Kloster Belbuk um die Wende des 16. Jahrhunderts*, „Baltische Studien“ NF 16 (1912), S. 54.

reformatoren Umtrieben in Stralsund und Greifswald auf Distanz blieb –⁶², sondern durch die Aussicht auf zusätzliches Kapital für die herzogliche Kasse. Der Belbucker Klosterkonvent ging jedenfalls nach 1522 schnell auseinander, und von einem aktiven Klosterleben ebenda war bald keine Rede mehr.

Ihr ‚weltgeistliches Pendant‘ fanden die Klosterreformen in den Reformbemühungen, die auf weltklerikaler Seite unter dem Bischof ‚von herzoglichen Gnaden‘, Martin Karith, für das Bistum Cammin in Gang gesetzt wurden und bei denen auch ein mittel- oder unmittelbarer landesherrlicher Einfluss erkennbar oder zumindest denkbar ist. Petrus von Ravenna, der vom Herzog auf seiner Pilgerfahrt für die Universität in Greifswald angeworbene italienische Rechtsgelehrte, erstellte etwa ein Rechtsgutachten zur Camminer Synodalgesetzgebung aus Anlass einer Synode vom 2. Oktober 1500.⁶³ Unter Bischof Karith erfolgte zudem die Publikation eines Camminer Diözesanbreviers 1505 und die eines *Missale Camminense* 1506.⁶⁴ Insbesondere ging es bei solchen Reformmaßnahmen und -bemühungen um den Lebenswandel der Kleriker, die Seelsorge und liturgisch-praktische Fragen sowie auch um das Verhältnis von Kirche und Geistlichkeit zur Welt und zum ‚Staat‘.

5. Ein knappes Resümee

Wie im Vorangegangenen gezeigt werden konnte, erlangten die pommerschen Herzöge, insbesondere aber Bogislaw X., im Zusammenspiel mit der Kurie, den Camminer Bischöfen und dem pommerschen Klerus, zudem durch die nachdrückliche Heranziehung klösterlicher Ressourcen für ihre Zwecke sowie auf dem Wege der Klosterreformen bereits vor der Reformationszeit wesentliche Bausteine zur Etablierung einer einheitlichen Landeskirche und eines landesherrlichen Kirchenregiments, wie es dann im Zuge der Reformation in den protestantisch gewordenen Territorien gang und gäbe war.

⁶² Siehe etwa jüngst zusammenfassend M. Ptaszyński, „Beruf und Berufung“. *Die evangelische Geistlichkeit und die Konfessionsbildung in den Herzogtümern Pommern, 1560–1618* (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, 246), aus dem Polnischen v. M. Faber, R. Sendek, Göttingen 2017, S. 32–39 mit der dort angegebenen Literatur.

⁶³ P. Wiegand, *Diözesansynoden und bischöfliche Statutengesetzgebung im Bistum Kammin* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern, Reihe V.32), Köln–Weimar–Wien 1998, S. 125 f. Der Text der betreffenden Synodalstatuten ebd., S. 290–319.

⁶⁴ Dazu Konow, *D. Martin Karith*, S. 95; Wiegand, *Diözesansynoden*, S. 125 f. (ebd. auch Hinweise zu weiteren Reformmaßnahmen); Peterson, *Carith*, S. 92.

Bibliografie

Ungedruckte Quellen

Landesarchiv Greifswald [LAG]

Rep. 1, Nr. 136

Rep. 1, Nr. 338 u. 339

Rep. 1 Bistum Kammin II, Nr. 826

Rep. 1 Bistum Kammin II, Nr. 840

Rep. 1 Kloster Verchen, Nr. 289, 294 u. 307

Rep. 2 Ducalia, Nr. 408

Rep. 40 III, Nr. 7, fol. 1 r

Gedruckte Quellen

Diplomatische Beiträge zur Geschichte Pommerns aus der Zeit Bogislafs X., hrsg. v. R. Klempin, Berlin 1859.

Matrikeln und Verzeichnisse der Pommerschen Ritterschaft vom XIV. bis in das XIX. Jahrhundert, hrsg. v. R. Klempin, G. Kratz, Berlin 1863.

Pommersches Urkundenbuch, Bd. VII, hrsg. v. H. Frederichs, E. Sandow (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern, Reihe II.7), Köln 1958.

Regestenbuch der Urkundensammlung der Stadt Stettin 1243–1856, 2 Bde., hrsg. v. K.-O. Grotefend, B. Frankiewicz, J. Grzelak, Stettin 1996.

Urkunden-Sammlung zur Geschichte des Geschlechts der von Eickstedt in Thüringen, den Marken und Pommern, hrsg. v. C. A. L. von Eickstedt, Berlin 1838.

Urkunden-Sammlung zur Geschichte des Geschlechts von Maltzan, Bd. IV, hrsg. v. G. Ch. F. Lisch, Schwerin 1852.

Literatur

Alvermann D., *Domstift, Hofkapelle und Kanzlei. Das Urkundenwesen der Herzöge von Pommern-Stettin von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts*, „Baltische Studien“ NF 87 (2001), S. 19–38.

Augé O., *Zu den Handlungsspielräumen „kleiner“ Fürsten. Ein neues Forschungsdesign am Beispiel der Herzöge von Pommern-Stolp (1372–1459)*, „Zeitschrift für Historische Forschung“ 40 (2013), S. 183–226.

Augé O., *Zur Bedeutung der geistlichen Landstände bis zur Reformation – der Südwesten und Nordosten des Reiches im Vergleich*, in: *Auf dem Weg zur politischen Partizipation? Landstände und Herrschaft im deutschen Südwesten*, hrsg. v. S. Lorenz, P. Rückert (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, 182), Stuttgart 2010, S. 63–89.

- Auge O., *Handlungsspielräume fürstlicher Politik im Mittelalter. Der südliche Ostseeraum von der Mitte des 12. Jahrhunderts bis in die frühe Reformationszeit* (Mittelalter-Forschungen, 28), Ostfildern 2009.
- Auge O., *Geistliche Gemeinschaften, Dynastie und Landesherrschaft im Ostseeraum*, in: *Glaube, Macht und Pracht. Geistliche Gemeinschaften des Ostseeraums im Zeitalter der Backsteingotik*, hrsg. v. O. Auge, F. Biermann, Ch. Herrmann (Archäologie und Geschichte im Ostseeraum, 6), Rahden/Westf. 2009, S. 305–322.
- Auge O., *Identifikationen durch Konflikt. Das Beispiel der pommerschen Greifendynastie*, in: *Bereit zum Konflikt. Strategien und Medien der Konflikterzeugung und Konfliktbewältigung im europäischen Mittelalter*, hrsg. v. O. Auge u. a. (Mittelalter-Forschungen, 20), Ostfildern 2008, S. 173–193.
- Burkhart R., *Chronik der Insel Usedom nach den Quellen bearbeitet*, Bd. 2: *Bis zum Schlusse der Reformation (1535)*, Swinemünde 1910.
- Bütow E., *Staat und Kirche in Pommern im ausgehenden Mittelalter bis zur Einführung der Reformation*, „Baltische Studien“ NF 14 (1910), S. 85–148.
- Bütow E., *Staat und Kirche in Pommern im ausgehenden Mittelalter bis zur Einführung der Reformation*, „Baltische Studien“ NF 15 (1911), S. 77–142.
- Gut A., „Protonotarius“ i „cancellarius“ książąt zachodniopomorskich w XIII i XIV wieku. *Przyczynek do problemu nazewnictwa urzędników w kancelariach średniowiecznych*, in: *Tekst źródła: Krytyka, interpretacja*, hrsg. v. B. Trelińska, Warszawa 2005, S. 219–226.
- Gut A., *Formularz dokumentów książąt zachodniopomorskich do połowy XIV wieku*, Szczecin 2002.
- Gut A., *Kanzlei oder Kapelle? Einige Bemerkungen zum mittelalterlichen pommerschen Urkundenwesen*, „Baltische Studien“ NF 87 (2001), S. 180–188.
- Hanncke R., *Cöslin und die letzten Camminer Bischöfe aus herzoglichem Hause*, „Baltische Studien“ 30 (1880), S. 1–56.
- Heyden H., *Kirchengeschichte Pommerns*, Bd. 1: *Von den Anfängen des Christentums bis zur Reformationszeit* (Osteuropa und der deutsche Osten. Reihe III. 5), Stettin 1937.
- Hoogeweg H., *Die Stifter und Klöster der Provinz Pommern*, Bd. 1 u. 2, Stettin 1924–25.
- Klempin R., *Einleitung*, in: G. Kratz, *Die Städte der Provinz Pommern. Abriß ihrer Geschichte, zumeist nach Urkunden*, Walluf bei Wiesbaden 1973 (ND Berlin 1865), S. IX–XC.
- Konow K.-O., *Der Humanist und Jurist Dr. Johannes von Kitzscher am Stettiner Hof*, in: *Bogislaw-Studien. Beiträge zur Geschichte Herzog Bogislaw X. von Pommern um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert*, hrsg. v. K.-O. Konow (Schriften der J. G. Herder-Bibliothek Siegerland, 36), Siegen 2003, S. 103–134.
- Konow K.-O., *D. Martin Karith, Kamminer Bischof von Herzogs Gnaden*, in: *Bogislaw-Studien. Beiträge zur Geschichte Herzog Bogislaw X. von Pommern um die*

- Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert*, hrsg. v. K.-O. Konow (Schriften der J. G. Herder-Bibliothek Siegerland, 36), Siegen 2003, S. 79–102.
- Niemeck A., *Die Zisterzienserklöster Neuenkamp und Hiddensee im Mittelalter* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern, Reihe V.37), Köln–Weimar–Wien 2002.
- O. V., *Herzogin Elisabeth, Aebtissin in Crummin und Bergen*, „Monatsblätter der Gesellschaft für Pommersche Geschichte, Altertumskunde und Kunst“ (1898), S. 125–127.
- Paap W., *Kloster Belbuk um die Wende des 16. Jahrhunderts*, „Baltische Studien“ NF 16 (1912), S. 1–73.
- Petersohn J., *Bogislaw von Pommern-Wolgast, Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. Ein biographisches Lexikon*, Bd. 1: 1198–1448, hrsg. v. E. Gatz, Berlin 2001, S. 262–263.
- Petersohn J., *Iwen (Iven, Yven), Henning (†1468), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. Ein biographisches Lexikon*, Bd. 2: 1448–1648, hrsg. v. E. Gatz, Berlin 1996, S. 333–334.
- Petersohn J., *Carith (Karith) Martin (um 1448–1521)*, in: *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. Ein biographisches Lexikon*, Bd. 2: 1448–1648, hrsg. v. E. Gatz, Berlin 1996, S. 92–93.
- Petersohn J., *Manteuffel (Manduuel), Erasmus von (um 1480–1544)*, in: *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. Ein biographisches Lexikon*, Bd. 2: 1448–1648, hrsg. v. E. Gatz, Berlin 1996, S. 457–458.
- Petersohn J., *Gründung, Vorgeschichte und Frühzeit des pommerschen Bistums*, „Baltische Studien“ NF 78 (1992), S. 7–16.
- Petersohn J., *Der südliche Ostseeraum im kirchlich-politischen Kräftespiel des Reichs, Polens und Dänemarks vom 10. bis 13. Jahrhundert* (Ostmitteleuropa in Vergangenheit und Gegenwart, 17), Köln–Wien 1979.
- Ptaszyński M., „*Beruf und Berufung*“. *Die evangelische Geistlichkeit und die Konfessionsbildung in den Herzogtümern Pommern, 1560–1618* (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, 246), aus dem Polnischen v. M. Faber, R. Sendek, Göttingen 2017.
- Rymar E., *Rodowód książąt pomorskich*, 2 Tle., Szczecin 1995.
- Schmidt R., *Das Stift Cammin, sein Verhältnis zum Herzogtum Pommern und die Einführung der Reformation*, „Baltische Studien“ NF 61 (1975), S. 17–31.
- Schmidt R., *Pommern, Cammin*, in: *Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650*, Bd. 2: *Der Nordosten*, hrsg. v. A. Schindling, W. Ziegler (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung, 50), Münster ³1993, S. 182–205.
- Schubert E., *Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter* (EDG, 35), München 1996.

- Schubert E., *Steuer, Streit und Stände. Die Ausbildung ständischer Repräsentation in niedersächsischen Territorien des 16. Jahrhunderts*, „Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte“ 63 (1991), S. 1–58.
- Uckeley A., *Der Werdegang der kirchlichen Reformbewegung im Anfang des 16. Jahrhunderts in den Stadtgemeinden Pommerns*, „Pommersche Jahrbücher“ 18 (1917), S. 1–108.
- Wachowiak B., *Stände und Landesherrschaft in Pommern in der frühen Neuzeit*, in: *Stände und Landesherrschaft in Ostmitteleuropa*, hrsg. v. H. Weczerka (Historische und landeskundliche Ostmitteleuropa-Studien, 16), Marburg 1995, S. 49–62.
- Wehrmann M., *Pommern zur Zeit der beginnenden Reformation*, „Baltische Studien“ NF 21 (1918), S. 1–69.
- Wehrmann M., *Geschichte von Pommern*, Bd. 1: *Bis zur Reformation (1523)* (Deutsche Landesgeschichten, 5), Würzburg ²1982 (ND Gotha 1921).
- Wehrmann M., *Das Caminer Bistum in den Jahren 1385–1395*, in: *Beiträge zur Geschichte und Altertumskunde: Festschrift zum fünfundzwanzigjährigen Jubiläum des Herrn Gymnasialdirectors Professor Hugo Lemcke als Vorsitzenden der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde*, hrsg. von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde, Stettin 1898, S. 58–66.
- Wehrmann M., *Pommersche Herzoginnen in Nonnenklöstern*, „Monatsblätter der Gesellschaft für Pommersche Geschichte, Altertumskunde und Kunst“ 11 (1897), S. 54–57.
- M. Wehrmann, *Geschichte der Stadt Stettin*, Augsburg 1993 (ND Stettin 1911).
- Wiegand P., *Diözesansynoden und bischöfliche Statutengesetzgebung im Bistum Cammin* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern, Reihe V.32), Köln–Weimar–Wien 1998.

ABSTRACT

Für den Bereich Pommerns fehlt es nach wie vor an einer heutigen Ansprüchen genügenden Gesamtdarstellung zum Verhältnis der vorreformatorischen Kirche zur Landesherrschaft. Ein kurz gefasster Überblick wie der in dem Beitrag gelieferte kann auf der Grundlage der vorhandenen Literatur und eigener Vorarbeiten lediglich die groben Entwicklungslinien nachzeichnen, um damit einer künftigen Gesamtstudie eine ebenso grobe erste Richtschnur zu liefern. Dazu wurde auf folgende Aspekte eingegangen: 1. Das Verhältnis der Landesherrschaft zum Papsttum, 2. Das Verhältnis zum Bistum Cammin, 3. Die Nutzung geistlichen Personals und kirchlicher Ressourcen durch die Landesherrschaft und 4. die Bedeutung der landesherrlichen Kirchen- und Klosterreform. Wie gezeigt wird, erlangten die pommerschen Herzöge, insbesondere Bogislaw X., im

Zusammenspiel mit der Kurie, den Camminer Bischöfen und dem pommerschen Klerus, zudem durch die nachdrückliche Heranziehung klösterlicher Ressourcen für ihre Zwecke sowie auf dem Weg der Klosterreformen bereits vor der Reformationszeit wesentliche Bausteine zur Etablierung einer einheitlichen Landeskirche und eines landesherrlichen Kirchenregiments, wie es dann im Zuge der Reformation in den protestantisch gewordenen Territorien gang und gäbe war.

THE TERRITORIAL AUTHORITIES AND THE CHURCH BEFORE THE REFORMATION

ABSTRACT

To date there has not appeared a work that would comply with the present-day standards and – at the same time – exhaustively describe the relation between the pre-Reformation Church and the territorial authorities in Pomerania. The present concise review, based on the existing literature and on my own preliminary research, may be treated as an introductory outline of future research and its general guidelines. The text deals with the following aspects: (1) the relations between the territorial authorities and the papacy; (2) the relations with the *Kamień* (German: *Cammin*) Diocese; (3) the use of the Church staff and resources by territorial rulers; and (4) the importance of the sovereign reform of the Church and monasteries. As it will be demonstrated, the Pomeranian Dukes, especially Bogusław (Bogislaw) X, obtained the basic conditions to establish a territorially uniform Church and to gain control of the territorial churches, which was common in the Protestant areas after the Reformation, still before the 16th century, thanks to the cooperation with the General Curia, the Cammin Bishops and the Pomeranian clergy, and by determining the use of the monastic resources for their own purposes. As it will be demonstrated, still before the 16th century the Pomeranian Dukes, especially Bogislaw X, by cooperating with the Curia, the Cammin Bishops and the Pomeranian clergy and by effective use of the monastic resources obtained the basic conditions to establish a uniform territorial Church and to gain control of it, which was common in the Protestant areas after the Reformation.